



Transparenzregister-Nr. der EuBV: 33192023937-30

Brüssel, 27. Februar 2015

EuBV-Stellungnahme zur EBA-Konsultation zu einem Entwurf regulatorisch technischer Standards zu Kriterien für die Bestimmung einer Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Rahmen der Richtlinie 2014/59/EU (EBA/CP/2014/41)

Die Europäische Bausparkassenvereinigung (EuBV) begrüßt die Möglichkeit, sich an der Konsultation der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) zu einem Entwurf regulatorisch technischer Standards zu Kriterien für die Bestimmung einer Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu beteiligen.

Die EuBV ist ein Zusammenschluss von Kreditinstituten und Einrichtungen, die die Finanzierung von Wohneigentum fördern und unterstützen. Sie verfolgt den Zweck, in einem politisch und wirtschaftlich zusammenwachsenden Europa den Gedanken des Erwerbs von Wohneigentum zu fördern.

Die Mitglieder der EuBV sind Spezialkreditinstitute, die in acht Mitgliedstaaten niedergelassen sind (D, AT, RO, SLO, HR, CZ, LUX und H). Das Bausparkassengeschäft wird durch spezifische nationale Bausparkassengesetze geregelt. In Übereinstimmung mit den strengen gesetzlichen Vorgaben bieten die Bausparkassen ihren Kunden vertragliche Sparkonzepte an und gewähren ihnen Darlehen, die grundpfandrechtlich gesichert sein müssen. Andere Arten von Bankgeschäften dürfen sie nicht ausüben. Überschüssige Liquidität dürfen sie nur in besonders sichere Anlageprodukte, wie Staatsanleihen der EU-Mitgliedstaaten, investieren. Die Bausparkassen werden durch die nationalen Behörden gesondert beaufsichtigt. Beim Bausparen werden Spar- und Kreditzinsen im Vorfeld festgelegt und liegen in der Regel unterhalb des Marktzinses. In den meisten Mitgliedstaaten müssen Bausparkassen eine gesonderte Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhalten, bevor ein neuer Tarif oder ein neues Produkt auf den Markt gebracht werden dürfen. Im Rahmen dieser Produktprüfung müssen die Bausparkassen die Nachhaltigkeit ihrer Produkte und Tarife nachweisen.

Die Verbindlichkeiten der Bausparkassen bestehen zum weit überwiegenden Teil aus Bauspareinlagen. Da es sich hierbei in der Regel um gesicherte Einlagen handelt, gelten sie im Zusammenhang mit dem Bail-in als nicht berücksichtigungsfähig im Sinne von Artikel 44 Absatz 2 a) der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen. Bausparkassen weisen außerdem als Institute mit sehr risikoarmem Geschäft regelmäßig einen geringen Anteil von Eigenmitteln an der Bilanzsumme auf. **Wir erwarten daher für Bausparkassen besondere Schwierigkeiten, eine künftige Mindestanforderung nach einem bestimmten Anteil an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten an der Summe der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel zu erfüllen.**

Damit Bausparkassen ein Mindestvolumen berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten aufweisen können, müssten erst entsprechende Papiere generiert werden. Aus unserer Sicht kann es nicht Sinn und Zweck einer Bail-in-Regelung sein, Bausparkassen zur Aufnahme zusätzlicher Fremdmittel zu verpflichten, obwohl diese aufgrund ihres Geschäftsmodells nicht zur Refinanzierung benötigt

werden. Die Emission berücksichtigungsfähiger Wertpapiere hätte für Bausparkassen folgende Nachteile:

- Die künstliche Bilanzverlängerung wird der Verschuldungsquote widersprechen.
- Risikoreichere Investitionen werden erforderlich, um zusätzliche Refinanzierungskosten zu erwirtschaften.
- Der Ersatz kurzfristiger Verbindlichkeiten könnte die Ertragskraft schmälern.

Eine Mindestanforderung hätte somit das Potential, das Geschäftsmodell zu destabilisieren. Die EuBV lehnt daher eine Mindestquote für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und Eigenmittel von Bausparkassen grundsätzlich ab. Sie erkennt aber an, dass nach der Richtlinie 2014/59/EU die Mindestquote nicht pauschal angesetzt, sondern für jedes Institut nach einer Einzelfallbetrachtung festgelegt werden soll. Insbesondere begrüßen wir die Regelung in Artikel 3 Absatz 2 des Standardentwurfs, die zu einem Rekapitalisierungsbetrag von 0 führen kann. Wir halten diese Regelung für sachgerecht und nach dem Proportionalitätsgrundsatz für notwendig.

Die EBA hat spezielle Kriterien zur Diskussion gestellt, anhand derer für jedes Institut die Mindestanforderungen an Eigenmittel und an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten festzulegen sind. Zu einigen dieser Kriterien möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

RESOLVABILITY AND CAPITAL ADEQUACY

- Criterion 1 – loss absorption amount

Q 1: The draft text describes comprehensively capital requirements under the CRR/CRD IV framework, which includes minimum CET1, AT1 and total capital requirements, capital buffers required by CRD IV, Pillar 2 capital requirements set on a case-by-case basis, and alternative backstop capital measures. The EBA is seeking comments on whether all elements of these capital requirements should be considered for the assessment of the loss absorption amount. Do you consider that any of these components of the overall capital requirement (other than the minimum CET1 requirement) are not appropriate indicators of loss in resolution, and if so why?

Die EuBV hält die Berücksichtigung eines pauschalen Erfordernisses der Verschuldungsquote („*any leverage ratio requirement*“) (Artikel 2 Absatz 2 e) des Standardentwurfs) als Komponente der Kapitalanforderung für völlig ungeeignet. Die Verschuldungsquote fällt bei Instituten mit risikoarmen Geschäften naturgemäß niedriger aus und lässt das Ausfallrisiko zu groß erscheinen. Die Verschuldungsquote berücksichtigt nicht die verschiedenen Geschäftsmodelle und spiegelt das Risikoprofil der Bausparkassen mit dem risikoarmen aber volumenintensiven Geschäft daher nicht richtig wider.

In Artikel 511 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) ist festgelegt, dass „... die Einführung einer geeigneten Zahl von Stufen für die Verschuldungsquote, die Institute je nach ihren unterschiedlichen Geschäftsmodellen einhalten müssen...“, geprüft wird. Die Bausparkassen sehen dem mit Interesse entgegen und begrüßen insbesondere den Auftrag an die EBA, bei der Betrachtung der bestehenden Geschäftsmodelle, das Gesamtrisikoprofil der Institute zu berücksichtigen. Die EBA möge die Auswirkungen der Verschuldungsquote auf verschiedene Geschäftsmodelle prüfen und Geschäftsmodellen mit anscheinend niedrigem Risiko besondere Aufmerksamkeit schenken (Erwägungsgrund 95 der CRR).

Aus unserer Sicht muss erst die Frage einer dem Geschäftsmodell angemessenen Verschuldungsquote gelöst worden sein, bevor eine Anforderung an die Verschuldungsquote als Komponente für dieses Kriterium herangezogen werden kann.

Q 2: Should the resolution authority be allowed to adjust downwards? What are the specific circumstances under which resolution authorities should allow a smaller need to be able to absorb losses before entry into resolution and in the resolution process than indicated by the capital requirements?

Q 3: Should any additional benchmarks be used to assess the necessary degree of loss absorbency? If yes, how should these be defined and how should they be used in combination with the capital requirements benchmark? Should such benchmarks also allow for a decrease of the loss absorption amount compared to the institution's capital requirements?

Der Betrag zur Verlustabsorption (Loss absorption amount) sollte für Banken mit einem risikoarmen Geschäftsmodell, vor allem solchen, die unter spezieller nationaler Aufsicht und nationalen Spezialgesetzen arbeiten (wie beispielsweise die Bausparkassen), deutlich geringer ausfallen.

Wir schlagen vor, für Bausparkassen aufgrund ihrer gleichgelagerten Geschäfte eine eigene „Peer Group“ zu bilden. Die geringen, bei Bausparkassen in der Vergangenheit aufgetretenen Verluste lassen eine besondere „Group“ für Bausparkassen sinnvoll erscheinen. Hierbei sollten die bauparspezifischen Sicherungsmechanismen berücksichtigt werden. Beispielsweise bilden Bausparkassen einen Fonds zur baupartechnischen Absicherung, der nicht dem Eigenkapital zugerechnet wird, aber der Risikoabdeckung und der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes der Bausparkassen dient.

- Criterion 2 – recapitalisation amount

Q 5: Is it appropriate to have a single peer group of G-SIIs, or should this be subdivided by the level of the G-SII capital buffer?

Should the peer group approach be extended to Other Systemically Important Institutions (O-SIIs), at the option of resolution authorities? If yes, would the appropriate peer group be the group of O-SIIs established in the same jurisdiction? Should the peer group approach be further extended to other types of institution?

Der Peer Group-Ansatz sollte auf Bausparkassen ausgedehnt werden (siehe dazu Q 2 und Q 3).

RISKS AND SYSTEMIC RISKS

- Criterion 5 – Business model, funding model and risk profile

Wir möchten vorab auch in diesem Zusammenhang auf die Besonderheit des Geschäftsmodells der Bausparkassen hinweisen, die es erforderlich erscheinen lässt, eine „Peer Group“ für Bausparkassen vorzusehen.

Der Standardentwurf sieht in Artikel 6 Absatz 1 vor, dass die Abwicklungsbehörde von der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Ergebnisse der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung unterrichtet wird. Die Abwicklungsbehörde hat auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen, ob sich gegebenenfalls Risiken und Schwachstellen hinreichend in den Anforderungen an das Eigenkapital widerspiegeln (Absatz 2). In der Folge der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung ist aber möglicherweise bereits ein Kapitalaufschlag aufsichtlich angeordnet worden, der dann als Komponente des Betrages zur Verlustabsorption berücksichtigt wird.

Wir regen daher eine Klarstellung (zu Artikel 6 Absatz 2) in dem Sinne der Zielsetzung an (siehe Criterion 1), zu vermeiden, dass die Abwicklungsbehörde als „Schatten-Aufseher“ („shadow supervisor“) fungiert.